



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1302/5 - Rt/Le/LwGerichts- und Justizverwaltungs-  
gebührengesetz 1985;  
Entwurf - Stellungnahme

Linz, am 14. Juni 1984

Ziel:	25 Lz	GE/1984
Datum:	18. JUNI 1984	
Vom:	JUNI 1984	
Verteilt:	1984-06-18	früher

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
 Hörtenthaler  
 Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1302/5 - Rt/Le/Lw

Linz, am 14. Juni 1984

Gerichts- und Justizverwaltungs-  
gebührengesetz 1985;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 18.009/37-I 7/84 vom 19. April 1984

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 19. April 1984 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Die durch die geplante Neueinführung des Pauschalgebührensystems  
bewirkte Verwaltungsvereinfachung bei der Einhebung der Gerichts-  
gebühren in den zivilgerichtlichen Verfahren und den Exekutions-  
verfahren wird grundsätzlich begrüßt.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß es in den Fällen,  
in denen ein Verfahren bereits bei der ersten mündlichen Streit-  
verhandlung durch Fällung eines Versäumungs- oder Anerkennungs-  
urteiles beendet wird, und bei Klagen, die mit einem Antrag auf  
bedingten Zahlungsbefehl verbunden sind, zu einer stärkeren  
finanziellen Belastung des Gebührenpflichtigen und damit zu einer  
Benachteiligung gegenüber der derzeitigen Rechtslage kommen wird,  
da im vorliegenden Gesetzentwurf dem Pauschalierungssatz ja das  
durchschnittliche Gebührenaufkommen eines Verfahrensabschnittes  
zugrundegelegt wurde.

b.w.

- 2 -

Um eine echte Pauschalierung der Gerichtsgebühren zu erreichen, darf ferner zur Erwägung gegeben werden, die unter anderem im § 6 des gegenständlichen Gesetzentwurfes erwähnten bzw. im § 1a des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 vorgesehenen Ausfertigungskosten ersatzlos entfallen zu lassen; diese Ausfertigungskosten scheinen nach h. Auffassung in den im vorliegenden Gesetzentwurf festgelegten Pauschalbeträgen bereits inkludiert zu sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

